SATZUNG DER STADT ANKLAM

ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN 8 - 1993 "PFERDEMARKT"

TEIL A: PLANZEICHNUNG

Es gilt die BauNVO 1990

M. 1:500

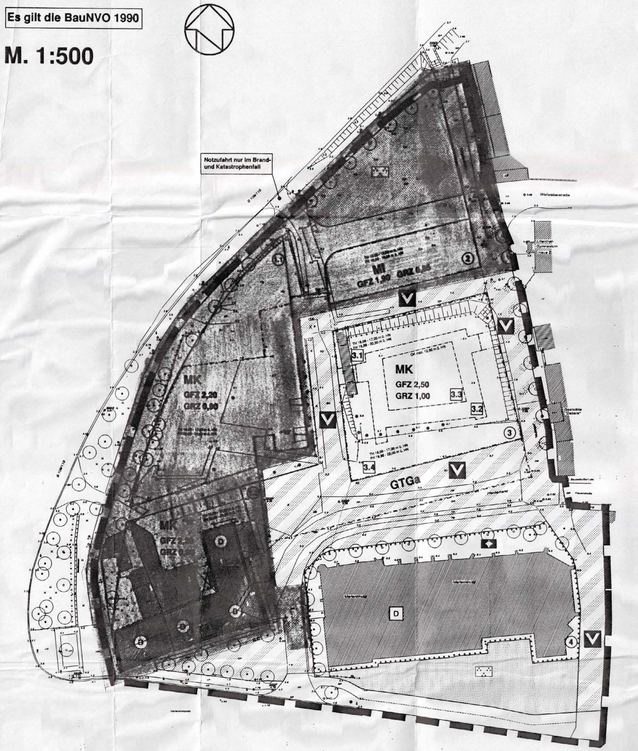

Aufgrund des § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27-08-1997 (BGBl. I S. 2141) zuletzt geändert § 86 der LBauO M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 20-05-1998 (GVBl. S. 468) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom ..... folgende Satzung über den Bebauungsplan 8 - 1993 "Pferdemarkt" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Anklam, den

BÜRGERMEISTER

ZEICHENERKLÄRUNG:

Planzeichen | Erläuterung | Rechtsgrundlage

I. FESTSETZUNGEN NACH § 9 BAUGB UND BAUNVO 1990

Art der baulichen Nutzung — § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

- MI — Mischgebiete — § 6 BauNVO
- MK — Kerngebiete z.B. 2 Wohnungen pro Baugrundstück — § 7 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung — § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB u. §§ 16 u. 17 BauNVO

- GFZ 2,20 — Geschoßflächenzahl, z.B. 2,20
- GRZ 0,90 — Grundflächenzahl als Höchstmaß, z. B. 0,90
- Traufhöhe (Schnittpunkt der Außenwandfläche mit der äußeren Dachhaut) als Mindest- und Höchstmaß über Höhe Null, z.B. TH 16,00 - 17,00 m ü. HN.
- Firsthöhe als Mindest- und Höchstmaß über Höhe Null, z.B. FH 20,00 - 21,00 m ü. HN.
- OK12,50 m ü. HN — Höhe der Oberkante baulicher Anlagen als Höchstmaß über Höhe Null, z.B. 12,50 m ü. HN.

Überbaubare Grundstücksflächen — § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB u. § 23 BauNVO

- Baulinie
- Baulinie im ersten Geschoß unterhalb der Geländeoberfläche — (§ 2 Abs. 2 PlanzV 81)
- Baugrenze

Flächen für den Gemeinbedarf — § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB

- Fläche für den Gemeinbedarf
- Kirche -

Verkehrsflächen — § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie, auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- V — verkehrsberuhigte Bereiche
- Ein- bzw. Ausfahrten — § 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 11 BauGB

Grünflächen — § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

- private Grünflächen
- Parkanlage -

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft — § 9 Abs. 1 Nr. 20, Nr. 25 und Abs. 6 BauGB

- Erhaltung von Bäumen — § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
- Anpflanzen von Bäumen — § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz — § 9 Abs. 6 BauGB

- Umgrenzung von Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen
- D — Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen

Sonstige Planzeichen

- GTGa — Gemeinschaftstiefgarage im ersten Geschoß unterhalb der Geländeoberfläche — § 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes — § 9 Abs. 7 BauGB

II. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

- vorhandene Flurstücksgrenzen
- vorhandene Bebauung
- entfallende Bebauung
- 1 — Ordnungsnummer der Baublöcke, z.B. 1
- 1.1 — Ordnungsnummer der überbaubaren Grundstücksflächen , z.B. 1.1

TEIL B: TEXT

1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1. Nr. 1 BauGB)

1.1 Innerhalb der festgesetzten Mischgebiete - MI - sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO die nachfolgend aufgeführten allgemein zulässigen Nutzungsarten nach § 6 Abs. 2 BauNVO

- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen
- Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO in den Teilen des Gebietes, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind

unzulässig.

Innerhalb der festgesetzten Mischgebiete - MI - ist gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO die nachfolgend aufgeführte ausnahmsweise zulässige Nutzungsart

- Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO außerhalb der Teile des Gebietes, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind

unzulässig.

1.2 Innerhalb der festgesetzten Kerngebiete - MK - sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO die nachfolgend aufgeführten allgemein zulässigen Nutzungsarten nach § 7 Abs. 2 BauNVO

- Vergnügungsstätten
- Einzelhandelsbetriebe mit Verkaufsräumen für Artikel mit sexuellem Charakter
- Tankstellen Im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen

unzulässig.

Innerhalb der festgesetzten Kerngebiete - MK - ist gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO die nachfolgend aufgeführte ausnahmsweise zulässige Nutzungsart nach § 7 Abs. 3 BauNVO

- Tankstellen, die nicht im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen stehen

unzulässig.

Innerhalb der festgesetzten Kerngebiete - MK - sind oberhalb des 2. Geschosses gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 1 BauNVO nur Wohnungen zulässig.

Innerhalb der festgesetzten Kerngebiete - MK - sind Betriebe und Anlagen unzulässig, die am Tage von 6 - 22 Uhr einen flächenbezogenen Schall-Leistungspegel von 60 dB (A)/m² und in der Nacht von 22 - 6 Uhr von 45 dB (A)/m² überschreiten (§ 1 Abs. 4 BauNVO).

Die Überschreitung der zulässigen Grundflächen der festgesetzten Baugebiete durch in § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 BauNVO aufgeführte Anlagen ist bis zu einer max. Verdiegelung von 100 v.H. der Gesamtgrundfläche allgemein zulässig (§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO).

Innerhalb des Baublockes 1.1 ist die Unterschreitung der nördlichen Baulinie um max. 2,00 m parallel zur Baulinie zulässig.

Im Baublock 1.1 dürfen Erschließungsanlagen der Gebäude an den Süd- und Ostseiten die Baulinien über die gesamte Länge um max. 3,00 m unterschreiten; die Unterschreitung der Baulinien über einen Längenanteil von höchstens 50 v.H. der Gesamtfassadenlänge um max. 2,00 m parallel zu den jeweiligen Baulinien ist allgemein zulässig.

Im Baublock Nr. 2 ist die Unterschreitung der westlichen, östlichen und südlichen Baulinie um max. 2,0 m parallel zur jeweiligen Baulinie zulässig.

Im Teilbereich 3.1 ist die Unterschreitung der nördlichen Baulinie über einen Längenanteil von von höchstens 50 v.H. der Gesamtfassadenlänge um max. 2,00 m parallel zur Baulinie zulässig.

Im Teilbereich 3.4 ist die Überschreitung der südlichen Baulinie über einen Längenanteil von höchstens 30 v. H. der Gesamtfassadenlänge um max. 1,00 m parallel zur Baulinie zulässig.

An den Ostseiten des Baublockes Nr. 1.1, der Nord- und Südseite des Baublockes Nr. 3 sowie den Seiten des Baublockes Nr. 3 ist die Überschreitung der jeweiligen Baulinien durch Dachüberstände um max. 1,25 m zulässig.

2. BAULICHE VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

In den an die Mauerstraße angrenzenden Baublöcken Nr. 1.1, 1.2 und 2 sind bei der Schaffung von Aufenthaltsräumen in den Gebäuden bauliche Vorkehrungen zum Schutz vor Lärmeinwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffen.

Bauliche Vorkehrungen im Sinne dieser Festsetzung sind in Anordnung von zu Dauerwohnzwecken vorgesehenen Aufenthaltsräumen wie Wohn-, Schlaf- und Kinderzimmern an der der Lärmquelle abgewandten Seite des Gebäudes. Es ist zulässig, Küchen und Etageen, sofern sie nicht integraler Bestandteil eines Wohnraumes sind, nur Lärmquelle zugewandt anzuordnen, wenn die Lärmeinwirkung durch Schallschutzfenster mindestens der Schallschutzklasse 3 gemindert wird. Die Anordnung sonstiger Aufenthaltsräume an der der Lärmquelle zugewandten Seite ist zulässig, sofern die Lärmeinwirkung durch Schallschutzfenster mindestens der Schallschutzklasse 3 gemindert wird.

3. FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB I.V.m. § 86 LBauO M-V)

Innerhalb des Plangeltungsbereiches gelten die Regelungen der Gestaltungssatzung der Stadt Anklam.

4. STELLPLÄTZE UND GARAGEN (§ 9 Abs. 1. Nr. 4 BauGB)

Innerhalb der unterhalb der Geländeoberfläche festgesetzten bebaubaren Grundstücksflächen sind nach § 12 Abs. 2 BauNVO im ersten Geschoß unterhalb der Geländeoberfläche nur Stellplätze und zugehörige Hobenerleichtungen in Form einer Gemeinschaftstiefgarage zulässig; max. 1.500 m² Innerhalb dieses Geschosses stehen anderssartigen Nutzungen zur Verfügung. Weitere Stellplätze und Garagen auf den übrigen Bauflächen sind unzulässig; die aus den Nutzungen Innerhalb des Plangeltungsbereiches resultierenden notwendigen Stellplätze sind binnend Innerhalb der festgesetzten Gemeinschaftstiefgarage unterzubringen. Nach § 21a Abs. 4 U.V.m. Abs. 1 BauNVO bleibt die Fläche der festgesetzten Gemeinschaftstiefgarage bei der Ermittlung der zulässigen Geschoßfläche unberücksichtigt.

5. AUSSCHLUSS VON ZUWEGUNGEN (§ 9 Abs. 1. Nr. 11 BauGB)

Außer der festgesetzten Zufahrt zur Gemeinschaftstiefgarage im ersten Geschoß unterhalb der Geländeoberfläche sind von der Mauerstraße keine weiteren Zufahrten zu den festgesetzten Baugebieten zulässig.

6. AUS DER GRÜNORDNUNGSPLANUNG RESULTIERENDE MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

An den fensterarmen und fensterlosen Gebäudefronten sind halbhohe oder hohe Fassadenbegrünungen vorzunehmen.

Bei zusammenhängenden Flachdachflächen über 100 m² sind extensive Dachbegrünungen vorzunehmen.

In den verkehrsberuhigten Bereichen sind Großkübelpflanzungen vorzunehmen.

In Höfchen und Restflächen innerhalb der Bebauung sind Baumpflanzungen vorzunehmen.

7. PFLANZLISTEN

7.1 Empfohlene Pflanzen gemäß § 10/11 § 119 und der dabei angegebenen Bäume

- Großkronige Gattungen:
  - Fagus silvatica - Buche
  - Quercus robur - Eiche
  - Fraxinus excelsior - Esche
  - Aesculus hetulus - Heinbuche
  - Tilia cordata - Linde

7.2 Straßenbegleitstraße und verkehrsberuhigte Zonen (Pflanzgefäße Großformat)

- Kleinkronige Gattungen:
  - Acer platanoides "Globosum" - Kugelahorn
  - Crataegus laevigata "P. Scarlett" Rotdorn
  - Prunus Arten - Mehlbeeren
  - Pyrus Arten - Zierkirschen

Sträucher, die sich durch Habitus, Blüte und Fruchtschmuck auszeichnen und für Container geeignet sind (Laubgehölze, immergrüne, wenig Koniferen).

7.3 Gestaltsschnitt Kirchenfläche (Hornfäche)

- Kegelförmig und lockerkronige Gattungen:
  - Acer platanoides "Fastigiata" - Hängeahorn
  - Acer platanoides "Columnare" - Spitzahorn, pyramidalwachsend
  - Acer Platanoides "Olmstedt" - Spitzahorn, pyramidalwachsend
  - Fraxinus betulus "Fastigiata" - Pyramidenhainbuchen Hochstamm
  - Quercus silvatica "Dovyick" - Säulenbuche
  - Fraxinus robur "Fastigiata" - Pyramideneiche

7.4 Begrünung der Grabfläche ehemals jüdischer Friedhof (s. Punkt 7.1 und Hängeformen folgender Gattungen:
- Fraxinus glabra "Pendula" - Hängeäsche
- Fraxinus silvatica "Pendula" - Hängebuche
- Betula pendula "Youngii" und "Tristis" - Hängebirke

8. MUTTERBODENSCHUTZ (§ 202 BauGB)

Alle vertäßbaren Kulturbodenflächen sind mindestens 20 cm dick abzutragen. Der Boden ist zu sichern.

9. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 Abs. 6. BauGB)

Hinweis des Landesamtes für Denkmalpflege

Der Bagiron von Erdarbeiten bei 4 Wochen vorher schriftlich und verbindlich der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege anzuzeigen.

Wenn während der Erdarbeiten Bodenfunde (Urmeescherben, Skelettreste, Münzen u.ä.) oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Lande Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V in der Fassung vom 06-01-1998, GVBl. M-V, S. 12) unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

Anzeigepflicht besteht gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind gemäß § 11 Abs. 3 DSchG in unveränderterm Zustand zu erhalten. Diese Vergflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

10. ALLGEMEINE HINWEISE

Hinweis der Abfallbehörden

Entsprechend den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft gemäß § 4 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz KrWl-AbfG) vom 27-09-1994 (BGBl. I S. 2705) und den Zielen der Abfallwirtschaft gem. § 1 und der Deponieschaerung nach § 18 des Abfallwirtschafts- und Altfastenstoffgesetzes für M-V vom 15-01-1997 sind bei Durchführung der geplanten Bauarbeiten Abfälle/Reststoffe soweit wie möglich zu vermeiden bzw. vorrangig der Verwertung zuzuführen. Nur bei nachweislicher Nichtverwertbarkeit sind sie über zugelassene Transporteure genehmigten Abfallentsorgungsanlagen anzuführen. Gemäß § 42 Abs. 2 W. 1 und 2 KrW - AbfG ist die beabsichtigte Verwertung/Beseitigung in Form einer Annahmeerklärung des Verwerters/Beseitigers und die erfolgte Durchführung durch einen Nachweis über den Verbleib zu belegen. Für anfallende, besonders überwachungsbedürftige Abfälle/Reststoffe nach § 3 Abs. 8 Satz 1 und § 41 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1 KW-/AbfG in Verbindung mit der Verordnung zur Bestimmung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle (Bestimmungsverordnung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle - BestBUAbfV) vom 10-08-1996 (BGBl. I S. 1366) sind diesbezügliche Informationen bzw. Genehmigungen im zuständigen Amt für Umwelt und Natur (SAUN) Ueckermünde -Abt. Kreislaufwirtschaft, Abfall und Bodenschutz- einzuholen. Hinweise auf Altfastenverdachtsflächen innerhalb des Plangeltungsbereiches liegen der Abteilung Kreislaufwirtschaft, Abfall und Bodenschutz nicht vor. Sollten sich im Falle der Baudurchführung Hinweise für Altfastenverdacht ergeben, sind die weiteren Schritte mit dem Umweltamt des Landkreises sowie dem SAUN Ueckermünde, Abt. Kreislaufwirtschaft, Abfall und Bodenschutz abzustimmen.

Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen ist bei der Ver- und Entsorgungsgesellschaft mbH Ostvorpommern 1 Monat vor Inanspruchnahme die Bereitstellung der Abfallbehälter zu beantragen. Es ist die Abfallwirtschaftssatzung vom 18-12-1995 zu beachten.

Unbelasteter Erdaushub ist am Anfallort wieder einzubauen. Ist dies nicht möglich, ist der anfallende unbelasteter Erdaushub nur mit Genehmigung des Landkreises Ostvorpommern zu verbringen.

Für während der Bauphase anfallende Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbemüll ist gemäß der Abfallsatzung zu entsorgen. Gleiches gilt für unbelastete Bauselfenabfälle, diese sind sofort nach Anfall einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen, bzw. so zwischenzulagern, daß eine Verunreinhtussung der Umwelt ausgeschlossen ist.

Hinweis des Landesamtes für Katastrophenschutz M-V

Das Gelände ist als wahrscheinlich kampfmittelbelasteter Bereich bekannt. Es liegen zur Zeit für dieses Gebiete keine Luftbilder vor.

Vor Erhöhung der Basisichertheit ist eine Sondierung des Geländes ratsam.

Nach bisherigen Erfahrungen ist es nicht auszuschließen, daß auch in für den Munitionsbergungsdienst, als nicht kampfmittelbelastet bekannten Bereichen Einsatzfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder sonstige im Zusammenhang mit dem Munitionsbergungsdienst stehende Unregelmäßigkeiten auftreten, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Nötigenfalls ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlußes der Stadtverordnetenversammlung vom 16-12-1993.

   Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im "Peene-Echo" am 26-05-1994 erfolgt.

   Anklam den

   BÜRGERMEISTER

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246a BauGB beteiligt worden.

   Anklam den

   BÜRGERMEISTER

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist vom 31-07-1995 bis 01-09-1995 durchgeführt worden.

   Anklam, den

   BÜRGERMEISTER

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 30-06-1995 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

   Anklam den

   BÜRGERMEISTER

5. Die Stadtverordnetenversammlung hat am 13-06-1996 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

   Anklam den

   BÜRGERMEISTER

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 29-07-1996 bis 30-08-1996 jeweils montags bis freitags von 8.00 - 12.00 Uhr, montags, mittwochs und donnerstags von 14.00 - 16.00 Uhr sowie dienstags von 14.00 - 18.00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll gefaßt gemacht werden können, am 17-07-1996 im "Anklamer Stadtkurier" ortsüblich bekanntgemacht worden.

   Anklam den

   BÜRGERMEISTER

7. Der katasermäßige Bestand am ..... wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Parkarte im Maßstab ..... vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

   Anklam den

   AMTSLEITER KATASTER- UND VERMESSUNGSAMT

8. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Die geänderte Fassung des Bebauungsplanes und der Begründung wurden von der Stadtverordnetenversammlung am ..... beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

   Anklam den

   BÜRGERMEISTER

9. Die geänderte Fassung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die geänderte Fassung der Begründung haben in der Zeit vom ..... bis ..... montags bis freitags von 8.00 - 12.00 Uhr, montags, mittwochs und donnerstags von 14.00 - 16.00 Uhr sowie dienstags von 14.00 - 18.00 Uhr erneut öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll gefaßt gemacht werden können, am ..... ortsüblich bekanntgemacht worden.

   Anklam den

   BÜRGERMEISTER

10. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom ..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

    Anklam den

    BÜRGERMEISTER

11. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

    Anklam den

    BÜRGERMEISTER

12. Die Stadtvertretung hat am ..... beschlossen, daß das Verfahren zum Bebauungsplan 8 - 1993 "Pferdemarkt" unter Bezug auf die Ermächtigungsgrundlage des §§ 233 (1) Satz 2 BauGB nach ..... abgeschlossen wird.

    Anklam, den

    BÜRGERMEISTER

13. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am ..... von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom ..... gebilligt.

    Anklam, den

    BÜRGERMEISTER

14. Der Bebauungsplansetzung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

    Anklam, den

    BÜRGERMEISTER

15. Der Beschluß des Bebauungsplanes als Satzung sowie die Dienststelle bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft erhalten ist, sind am ..... im "Anklamer Stadtkurier" ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) sowie auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der KV des Landes M-V vom 13-01-1998 (GVBl. M-V S. 30) hingewiesen worden.

    Der Bebauungsplan ist am ..... in Kraft getreten.

    Anklam, den

    BÜRGERMEISTER

Auslegungsvermerk:

Die öffentliche Auslegung wurde am ..... um 8.00 Uhr begonnen und am ..... um 18.00 Uhr beendet. Im Rahmen der Auslegung sind keine/ ..... schriftliche Stellungnahmen eingegangen.

Anklam,
Siegel

Bürgermeister

Kennzeichnung der Änderungen

PLANUNGSBÜRO
FÜR ARCHITEKTUR UND STADTPLANUNG
DIPL.-ING. HERMANN DIRKS

25746 HEIDE
LOHER WEG 4
TEL.: 0481/71068
FAX.: 0481/71061

SATZUNG DER STADT ANKLAM

ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN

8 - 1993 "PFERDEMARKT"

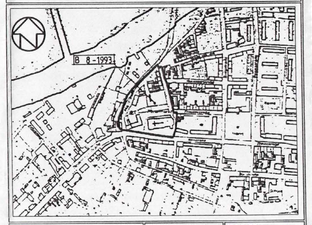

ÜBERSICHTSPLAN	VERFAHRENSSTAND:	FREIGABE:
M. 1:5000	- öffentl. Auslegung - TÖB-Beteiligung	02 - 08 - 1996

BLATTGRÖSSE: 0,83 x 1,54 = 1,28